

ZTV-StB LSBB ST 21

Mit der Anwendung der ZTV-StB LSBB ST 21 wurde festgestellt, dass Verweise fehlerhaft sind und eine redaktionellen Korrektur erforderlich werden lassen und die nachfolgend aufgeführt und mit **rot** gekennzeichnet.

Kapitel 3, Oberbau, Teil 1: Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

- Ziffer 2.1.2, 3. Absatz (S. 32) und Ziffer 2.2.1, 1. Abschnitt (S. 38)

Abschnitt 2.3.4.1 der **ZTV** SoB-StB wird ergänzt:

Baustoffgemische aus Muschelkalk sind ausschließlich unter Zugabe nachfolgend aufgeführter natürlicher feiner Gesteinskörnungen herzustellen:

- gewaschen, ungebrochen

oder

- gebrochen mit einem Feinanteil ≤ 7 M.-%.

Der Anteil < 2 mm kann hier auch der Kategorie CNR entsprechen.

Kapitel 3, Oberbau, Teil 1: Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

- Ziffer 2.2.1, 1. Abschnitt (S. 38)

Abschnitt 2.4.4.1 der **ZTV** SoB-StB wird ergänzt:

Baustoffgemische aus Muschelkalk sind ausschließlich unter Zugabe nachfolgend aufgeführter natürlicher feiner Gesteinskörnungen herzustellen:

- gewaschen, ungebrochen

oder

- gebrochen mit einem Feinanteil ≤ 7 M.-%.

Der Anteil < 2 mm kann hier auch der Kategorie CNR entsprechen.

Kapitel 3, Oberbau, Teil 10: Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken sowie Rad- und Gehwege aus Beton

• Ziffer 4.1, 1. Absatz (S. 149)

Oberbetone einer Fahrbahndecke müssen in der Erstprüfung und Kontrollprüfung einen ausreichenden Frost-Tausalz-Widerstand gemäß Teil **11.1** dieses Teils „Prüfvorschrift zur Prüfung des Frost-Tausalz-Widerstandes am Festbeton“ nachweisen. Der Nachweis des Frost-Tausalz-Widerstandes kann in der Erstprüfung alternativ auch mittels CDF-Verfahren gemäß TP B-StB, Teil 3.1.07 erbracht werden.

• Ziffer 4.3, 3. und 4. Absatz (S. 152)

Für die Bereiche mit Unterschreitungen für Fahrbahndecken aus Beton sind durch den Auftragnehmer Nachweise des ausreichenden Frost-Tausalz-Widerstandes am eingebauten Festbeton gemäß Kapitel 3, Teil **11.1** der ZTV-StB LSBB ST 21 zu erbringen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Für die Bereiche mit Überschreitungen sind durch den Auftragnehmer:

- für Fahrbahndecken aus Beton die Nachweise über eine ausreichende Druckfestigkeit gemäß Abschnitt 3.3.4.1 der ZTV Beton-StB und über die Spaltzugfestigkeit gemäß nachfolgender Ziffer 7.3, Zeile 5.

oder

- für Rad- und Gehwege aus Beton die Nachweise über eine ausreichende Druckfestigkeit gemäß Ziffer **5.4** dieses Teils

• Ziffer 5.1.1 (S 153-154)

Abplatzungen an Fahrbahnoberflächen gemäß ZTV Beton-StB und Oberflächen der Radwege, die nachweislich auf ungeeignete Bestandteile in Gesteinskörnungen entsprechend Ziffer **2.3** ff dieses Teils zurückzuführen sind oder aus mangelhafter Herstellung oder Verarbeitung des Betons resultieren, gelten als Mangel.

• Ziffer 6.1, 1. Absatz (S. 155)

Der Auftragnehmer hat in der Erstprüfung den prüftechnischen Nachweis für einen ausreichenden Frost-Tausalz-Widerstand des Oberbetons gemäß Teil **11.1** der ZTV-StB LSBB ST 21 zu erbringen.

• Ziffer 6.2.1 (S. 155)

Art und Umfang der durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen für Rad- und Gehwege aus Beton sind nachfolgender Ziffer **6.4** zu entnehmen.

• Ziffer 6.2.2 (S. 156)

Für die Entnahme von Proben für Kontrollprüfungen von Rad- und Gehwegen aus Beton gilt nachfolgende Ziffer **6.4**.

- **Ziffer 7.4 (S. 161)**

Bei Fahrbahndecken aus Beton ist am Oberbeton der Frost-Tausalz-Widerstand gemäß Ziffer 7.3, Teil **11.1**, Kapitel 3 der ZTV-StB LSBB ST 21 nachzuweisen.